Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

BMJ - I 6 (Freie Rechtsberufe, Sachverständige, Dolmetscher und Amtshaftungssachen)

Mag. Michael Aufner
Sachbearbeiter

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Herr
Präsident des Oberlandesgerichtes
Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Geschäftszahl: 2020-0.591.407

Vorgehensweise bei (datenschutzrechtlichen) Auskunftsbegehren an in einem Gerichtsverfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bestellte Sachverständige/Dolmetscher

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Datenschutz-Richtlinie für den Strafverfolgungsbereich (DSRL-PJ) sowie die damit im Zusammenhang erfolgten Anpassungen des nationalen Rechts haben auch Änderungen im Bereich der gerichtlichen Verfahren und der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft mit sich gebracht; in den Materiengesetzen hervorzuheben sind dabei insbesondere die in den §§ 83 ff. GOG für die „justizielle Tätigkeit" der Gerichte vorgesehenen Bestimmungen.

Das Tätigwerden von Sachverständigen und DolmetscherInnen im Auftrag der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist ein bedeutsamer Aspekt des gerichtlichen bzw. staatsanwaltlichen (Ermittlungs-)Verfahrens. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellen sich damit im Zusammenhang freilich verschiedene (Abgrenzungs-)Fragen wie jene nach der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde bei datenschutzrechtlichen Begehren gegenüber gerichtlich bestellten Sachverständigen/DolmetscherInnen oder der Stellung der Sachverständigen/DolmetscherInnen als (gemeinsam) Verantwortliche auch im Fall einer gerichtlichen Beauftragung.

Während Entscheidungen der ordentlichen Gerichte zu diesen Fragestellungen bislang – soweit überblickbar – fehlen, liegen bereits einzelne Entscheidungen der Datenschutzbehörde und des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Thematik vor (BVwG 27.9.2018; W214 2196366-2; DSB 29.6.2020, 2020-0.396.410 [D124.2061]). Diese gehen davon aus, dass Gerichtssachverständige für die von ihnen vorgenommenen Datenverarbeitungen als Verantwortliche im Sinn des Art. 4 Z 7 DSGVO anzusehen sind, insofern der Aufsicht (auch) durch die Datenschutzbehörde unterliegen und gegen sie ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bestehen kann. Abschließende höchstgerichtliche Aussagen dazu liegen bislang aber nicht vor, auch Judikatur des EuGH existiert dazu bislang nicht.

In der Praxis stellt sich auch im Lichte dieser Entscheidungen zusehends die Frage, wie im Fall von Anfragen an in einem Gerichtsverfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bestellte Sachverständige vorgegangen werden sollte, die im Rahmen der Sachverständigentätigkeit im Auftrag des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erhobene Daten betreffen. Auch der Hauptverband der Gerichtssachverständigen hat sich zu diesem Punkt zuletzt an das Bundesministerium für Justiz gewandt.

Unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung sind aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz alle Informationen, die von einem Sachverständigen im Zuge der Erfüllung eines gerichtlichen/staatsanwaltschaftlichen Auftrags erhoben werden, Teil des betreffenden Gerichts- oder Ermittlungsverfahrens (bzw. sind diesem zuzuordnen). Als solche unterliegen sie den Vorgaben und auch Beschränkungen des Verfahrensrechts, wie sie sich insbesondere aus den Bestimmungen zur Akteneinsicht ergeben. Zur Entscheidung darüber sind aufgrund der dahingehenden Festlegung und Zuordnung in den Verfahrensgesetzen stets die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften berufen.

Aus diesem Grund sind Personen, die darauf bezogene Auskünfte begehren, vom Sachverständigen grundsätzlich an das beauftragende Gericht/die beauftragende Staatsanwaltschaft zu verweisen. Das Gericht/die Staatsanwaltschaft hat im Zuge der Bearbeitung des betreffenden Ersuchens die benötigten Informationen beim

Sachverständigen abzufordern. Das Gericht/die Staatsanwaltschaft hat auch bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Auskunftsbegehren oder der Geltendmachung sonstiger datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte nach den Verfahrensgesetzen und den darauf beruhenden Verordnungen sowie dem GOG vorzugehen (§§ 83 ff. GOG; § 44 Abs. 5 DSG).

Die obigen Ausführungen gelten aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz in gleicher Weise bei entsprechenden Ersuchen an in einem Gerichtsverfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Das Bundesministerium für Justiz weist abschließend (nochmals) darauf hin, dass die obigen Ausführungen nicht bindend sind, dies selbstverständlich auch nicht in Ansehung einer Prüfung allfälliger datenschutzrechtlicher Verpflichtungen der Sachverständigen und Dolmetscher durch die Datenschutzbehörde. Auch unter Zugrundelegung deren bisheriger Sichtweise erscheint die skizzierte Vorgehensweise im Lichte des Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 der DSGVO (Festlegung der Aufgaben von gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, hier durch das Verfahrensrecht und den darauf beruhenden Verordnungen sowie dem GOG) im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Es wird ersucht, die Gerichte im Sprengel in geeigneter Weise von dieser Sichtweise des Bundesministeriums für Justiz in Kenntnis zu setzen. Das Bundesministerium für Justiz wird seinerseits den Hauptverband der Gerichtssachverständigen und den Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher informieren.

1. Dezember 2020
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt